

vor. Der Kläger erhob Klage auf Unterlassung dieser Behauptungen. Der Beklagte beantragte Klageabweisung und hielt seine Behauptungen aufrecht. Das Landgericht verurteilte nach § 14 UWG, das Berufungsgericht wies die Klage ab.

Aus den Gründen:

Zunächst ist die Frage zu prüfen, ob auf diesen Sachverhalt das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden ist, ob also der Beklagte bei seiner Eingabe vom 12. September 1946 zu Zwecken des Wettbewerbs gehandelt hat. Im Gegensatz zum Landgericht verneint das Berufungsgericht diese Frage. Das Landgericht sieht die Wettbewerbshandlung des Beklagten darin, daß er durch seine Eingabe seine Warenzuteilung auf Kosten des Klägers habe erhöhen wollen. Dem vermag das Berufungsgericht nicht zu folgen. Der Beklagte wollte mit seiner Eingabe eine gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Waren erreichen; er drang auf die Abstellung eines Mißstandes, von dessen Vorhandensein er überzeugt war und der seiner Ansicht nach darin lag, daß der Kläger seine eigene Großhandelsfirma in unzulässiger Weise bei der Warenzuteilung bevorzugte. In diesem Ziel liegt keine schutzbedürftige Beeinträchtigung des Handelsgeschäftes des Klägers. Auch ein Eigentümer kann sich gegenüber einem zulässigen Eingriff in sein Eigentum nicht auf eine Beeinträchtigung seines Eigentums berufen.

Daß die Verfolgung dieses rechtlich zulässigen Zieles den Vorwurf einer unrechtmäßigen Bereicherung des Klägers, begangen in ehrenamtlicher Betätigung, also eine Ehrenkränkung des Klägers auch in seiner Eigenschaft als Mitinhaber der Firma mit sich brachte, macht die Handlungsweise des Beklagten ebenfalls nicht zu einer Handlung zu Zwecken des Wettbewerbs; denn auch hierbei verfolgte er das Ziel, einen Mißstand im öffentlichen Verteilungswesen, von dessen Bestehen er überzeugt war, abzustellen. Die Angriffe des Beklagten gegen den Kläger richteten sich nicht gegen diesen als Geschäftsmann, sondern gegen seine Tätigkeit als Fachberater bei der Durchführung der Planwirtschaft. Überdies brachte der Beklagte seine Beschwerde bei der Industrie- und Handelskammer als derjenigen öffentlichen Stelle vor, die den Kläger als Fachberater ernannt und verpflichtet hatte. Von dieser Stelle konnte er mit Recht Unterstützung seines Vorbringens erwarten. Aus allen diesen Gründen scheidet eine Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb aus.

Zu prüfen ist aber weiter, ob der Kläger gegen den Beklagten einen Unterlassungsanspruch nach bürgerlichem Rechte hat. Voraussetzung der vorbeugenden Unterlassungsklage ist die Wiederholungsgefahr, d. h. der Kläger hat die berechnete Besorgnis darzutun, daß der Beklagte seine in dem Schreiben vom 12. September 1946 enthaltenen Angriffe gegen den Kläger fortsetzen werde. Hierzu hat der Kläger darauf Bezug genommen, daß der Beklagte gedroht habe, Abschriften der Eingabe vom 12. September 1946 an die in dieser Eingabe genannten weiteren Behörden zu senden, und daß er seine den Kläger herabsetzenden Behauptungen im Rechtsstreit aufrecht erhalten hat. Übrigens hat der Beklagte zugegeben, die Abschriften an die genannten Stellen gesandt zu haben.

Das Urteil des Landgerichts verbietet dem Beklagten die Wiederholung der fraglichen Äußerungen allgemein, ganz gleich, ob gegenüber Behörden oder beliebigen anderen Personen. Daß der Beklagte seine lediglich gegenüber der Industrie- und Handelskammer und den übrigen Amtsstellen aufgestellten Behauptungen auch gegenüber beliebigen anderen Personen aussprechen werde, kommt nach den Erklärungen beider Parteien überhaupt nicht in Frage. Nach dem ganzen Sachverhalt kann das nicht angenommen werden und kommt daher insoweit eine Wiederholungsgefahr unzweifelhaft nicht in Frage. Für das allgemeine Unterlassungsbegehren fehlt es sonach an jeglichem Rechtsschutzbedürfnis. Aber auch soweit der Beklagte mit seinen Angriffen gegen den Kläger die Industrie- und Handelskammer und die anderen genannten Amtsstellen befaßt hat, liegt nichts dafür vor, daß er diese Angriffe wiederholen werde. Aus der Tatsache allein, daß er im Rechtsstreit die Wahrheit seiner Behauptungen vertritt, kann auf eine Wiederholungsgefahr im vorliegenden Falle nicht ge-

schlossen werden. Es darf nicht übersehen werden, daß der Beklagte seine Eingabe im guten Glauben auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und auf Grund von Mitteilungen gemacht hat, die glaubhaft zuge tragen worden waren. Es liegt nicht das Geringste dafür vor, daß etwa der Beklagte den Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise verfolge. Das bisherige Verhalten des Beklagten, der sich nur an behördliche Stellen gewendet hat, von denen er Hilfe erwarten konnte, läßt keineswegs annehmen, daß er sich mit den gleichen Behauptungen nochmals an die gleichen Stellen oder an andere Behörden wenden werde. Ein Interesse daran läßt sich nicht ermitteln. Mit einer Wiederholungsgefahr ist nicht zu rechnen und daher auch insoweit das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers zu verneinen.

Selbst wenn aber anzunehmen wäre, daß der Beklagte seine Beschuldigungen den obengenannten Stellen gegenüber aufrechterhalten wird, so könnte dies das Unterlassungsbegehren des Klägers nicht ohne weiteres rechtfertigen; denn es ist das Recht eines jeden in Deutschland Lebenden — und daran besteht auch ein allgemeines öffentliches Interesse —, vermeintliche Mißstände im öffentlichen Leben zur Kenntnis der beteiligten Behörden zu bringen und Abhilfe zu verlangen. Dieses Recht darf nicht dadurch verkümmert werden, daß derjenige, der sich einer solchen Aufgabe unterzieht, gewärtigen muß, mit einer Unterlassungsklage verfolgt zu werden, solange es sich nicht um einen Mißbrauch dieses Rechtes handelt, was besonders bei bewußt wahrheitswidrigen Behauptungen oder bei der Verfolgung eines anderen lediglich aus Schikane der Fall sein würde. Davor, kann hier keine Rede sein. . . .

#### §§ 17, 23 EheG

**Eine nach der Kapitulation gemäß § 22 der PersonenstandsVO d. Wehrm. vor einem Wehrmachtrichter geschlossene Ehe ist nichtig.**

**LG Halle, Urteil v. 28.11.1947 — 3 R 190/47.**

Durch Proklamation der Regierungen der im 2. Weltkrieg alliierten Länder vom 5. Juni 1945 sind Eile deutschen Streitkräfte mit all ihren Organisationen und Einrichtungen usw. aufgelöst worden. Zwar ist auch nachher zusammenhängenden, in Kriegsgefangenschaft geratenen Wehrmachtsteilen noch die Ausübung bestimmter militärischer Funktionen übertragen und gestattet worden, insbesondere soweit diese mit der geordneten Unterbringung der Kriegsgefangenen Wehrmattsangehörigen und deren Disziplin zusammen hängen oder soweit die Ausübung solcher Funktionen den Interessen der betreffenden Besatzungsmacht entsprach. Hierzu gehört aber nicht die Ausübung der den Wehrmachtsrichtern durch die Personenstandsverordnung der Wehrmacht vom 17. Oktober 1942 übertragenen Aufnahme bestimmter standesamtlicher Urkunden. Die Anwendung der Personenstandsverordnung auf die von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiete bedeutete eine von der damaligen deutschen militärischen Besatzungsmacht diktierte Einschränkung der Justizhoheit der besetzten Länder, die mit der Auflösung der deutschen Wehrmacht ohne weiteres fortgefallen ist, womit der Ausübung standesamtlicher Funktionen der Wehrmachtrichter die Grundlage entzogen wurde. Hinzu kommt, daß im § 31 der genannten Verordnung für die Zeit nach Beendigung des Krieges das Fortbestehen der Befugnisse der Wehrmachtrichter nur für eine evtl. weitere Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen, nicht aber auch von Eheschließungen vorgesehen ist.

Damit ist die trotzdem von dem Wehrmachtrichter beurkundete Eheschließung, sowie diese Ehe selbst, nichtig. Diese Nichtigkeit muß aber durch Urteil ausgesprochen werden, da eine überhaupt nicht zu berücksichtigende Ehe, eine sogenannte Nichtehe, nicht vorliegt; denn die Wehrmachtrichter waren immerhin innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenkreises mit der Beurkundung von Eheschließungen durch die genannte Verordnung beauftragt, die von ihnen vorgenommenen Eheschließungen sind als Staatsakte anzusehen, die im Falle der Nichtigkeit durch Urteilspruch aufgehoben werden müssen.

(Mitgeteilt von RA Dr. Meier-Scherling, Naumburg a. d. Saale)